

**Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland LV NW e.V.**

**Petra Schmidt-Niersmann**  
Pestalozzidorf 43 A  
46539 Dinslaken

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herrn Minister Johannes Remmel

Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf

**Deponievorhaben Wehofen-Nord**  
**Antragsteller: Thyssen-Krupp-Steel Europe (TKS)**

02.11.2014

Sehr geehrter Herr Minister Remmel,

in der Stadt Dinslaken plant die Thyssen-Krupp-Steel Europe KG eine Neudeponie. Aktuell liegt der Antrag auf Planfeststellung gem. § 35 KrWG vor. Da ich für die Landesverbände der Naturschutzverbände eine Stellungnahme zum Verfahren abgeben soll, liegt mir eine komplette Ausfertigung der Antragsunterlagen vor.

Der ursprüngliche Antrag auf Planfeststellung, zu dem ich bereits im Jahr 2013 Stellungnahmen abgegeben habe, konnte in der ausgelegten Form nicht realisiert werden, weil in der ursprünglichen Planung und dem dazugehörigen Antrag die ehemals vorhandene Bahntrasse (Lohbergbahn) der Werksbahn rückgebaut war, obwohl sie im GEP aufgeführt war.

Der Antragsteller hat nunmehr einen neuen Antrag zur Planfeststellung vorgelegt, in dem eine völlig neue Deponieplanung einschließlich Errichten eines Tunnels unter dem zu errichtenden Deponiekörper erstellt werden soll. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat, ohne diese Konstruktion auf ihre grundsätzliche Machbarkeit zu überprüfen, die Antragsunterlagen wiederum offen gelegt. Ich wende mich heute an Sie, weil hier ein Vorhaben zur Genehmigung vorgelegt wurde, das aufgrund seiner einmaligen Sonderstellung von landespolitischer, wenn nicht sogar bundespolitischer Bedeutung ist.

Zu den Problembereichen im Einzelnen:

1. Es widerspricht allen bundes- und landesweit existierenden Regelwerken zur Errichtung einer Deponie, dass ein Deponiekörper von einem Tunnelbauwerk unterfahren wird. Alle technischen Anleitungen der Siedlungsabfallwirtschaft schließen eindeutig die Errichtung eines Tunnels unter einer vorhandenen Deponie bzw. die Anlage und Errichtung einer Deponie bei gleichzeitiger Errichtung eines Tunnelbauwerks aus. Das Ansinnen der TKS ist daher von Anfang an technisch so unrealisierbar, dass es schon verwundert, dass die Bezirksregierung Düsseldorf diesen nicht rechtskonformen Genehmigungsantrag zur Offenlegung gebracht hat.

Wir ersuchen Sie an dieser Stelle eindringlich als die oberste Abfallwirtschaftsbehörde von NRW, der Bezirksregierung Düsseldorf aus nachweislichen Gründen die weitere Bearbeitung dieses Antrages zu entziehen und diesen Antrag als oberste Kreislaufwirtschaftsbehörde des Landes einer Überprüfung dahingehend zu unterwerfen, ob es überhaupt den gesetzlichen Normen entspricht, dass dieser Antrag in der jetzt vorgelegten Form prüfungsfähig ist.

2. Bei der deutschen Wiedervereinigung wurden in den neuen Bundesländern an mehreren Standorten Deponien festgestellt, die mit Tunnelbauwerken versehen waren. Diese Deponien sind nach der Wiedervereinigung dezidiert untersucht worden und über Gefährdungsabschätzungen charakterisiert worden. Keines der dokumentierten, durch Tunnelbauwerke durchzogenen Deponiebauwerke, erwies sich unter Zugrundelegung der allgemein gültigen Regeln und Verordnungen zur Deponietechnik in der Bundesrepublik Deutschland als betriebssicher. Keine dieser Deponien wurde mit den Tunnelbauwerken als sichere Deponie weitergeführt. Es kann deshalb mit Fug und Recht belegt werden, dass nach Auffassung des Bundesumweltministeriums, der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und der einschlägigen Regelwerke und Verordnungen die Errichtung einer Deponie mit Tunnelbauwerken nicht genehmigungsfähig ist.
3. Unter diesen Umständen ist es besonders verwunderlich, dass die Bezirksregierung Düsseldorf ohne Hinzuziehung von Sachverständigen zur Deponietechnik diesen Antrag offengelegt hat. Bei sorgfältiger Prüfung hätte den Mitarbeitern der Bezirksregierung auffallen müssen, dass die vorgelegten Unterlagen auf keinen Fall einer sorgfältigen Beantragung unter Zugrundelegung einer grundsätzlichen technischen Machbarkeit entsprechen.

Vom Antragsteller wurde lediglich eine Machbarkeitsstudie unter den Gesichtspunkten des eisenbahntechnischen Regelwerkes vorgelegt, der sog. Machbarkeitsstudie für einen Tunnel zur Reaktivierung der Bahntrasse der ehemaligen Lohbergban – Geotechnische und deponietechnische Belange fehlt jedoch jeglicher Bezug zu den technischen Auswirkungen einer Deponie, den Betriebsbedingungen einer Deponie und insbesondere den umweltrelevanten Auswirkungen eines Deponiekörpers. Es wird lediglich eine Machbarkeit überprüft, einen Tunnel quasi im luftleeren Raum unter den Vorgaben des eisenbahntechnischen Regelwerkes zu errichten. Die Machbarkeit der Errichtung und des langfristigen sicheren Betriebes eines Eisenbahntunnels unter einem geochemisch aktiven Deponiekörper wurde an keiner Stelle überprüft. Der Machbarkeitsstudie zur Errichtung eines Tunnels liegen die technischen Machbarkeitsüberlegungen zugrunde, unabhängig vom Standort und dem Bauwerk, das oberhalb des Tunnels vorkommt, wie dies auch für die

Machbarkeitsstudie eines Tunnels unter dem eisenbahntechnischen Regelwerk für den Mond, den Mars oder Jupiter zugrunde gelegt würde.

4. Besonders deshalb ist mein Augenmerk auf die Kompetenz und technische Beurteilungskraft der Bezirksregierung Düsseldorf gefallen, weil gerade in den zurückliegenden drei Jahren bei der Altdeponie Eyler Berg die Genehmigungsdefizite, Beurteilungsdefizite und Vollzugsdefizite der zuständigen Mitarbeiter und Sachgebiete der Bezirksregierung zutage getreten ist. Die aufgetretenen Umweltprobleme und Umweltschäden hätten nicht entstehen können, wenn es eine auch nur annähernd korrekte und kompetente Risikoeinschätzung und Problembewältigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gegeben hätte. Durch die Gesamtsituation der Umweltauswirkungen der Deponie Eyler Berg zieht sich nicht nur eine fehlerhafte und fehlgeleitete Genehmigungspraxis, es ist an mehreren Stellen deutlich geworden, dass erforderliche Sachkenntnis entweder nicht vorhanden oder bewusst nicht angewendet wurde.

Um weiteren Schaden für zukünftige Deponien für den Einzugsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf vorzubeugen, bitte ich Sie eindringlich und höflich, von Ihrer Möglichkeit Gebrauch zu machen, entweder das Genehmigungsverfahren in Ihr Haus zu ziehen und einer sachlich und angemessenen Überprüfung zuzuführen oder eine andere Bezirksregierung für diesen Fall mit der genehmigungstechnischen Überprüfung zu beauftragen. Das bisherige Verhalten der Bezirksregierung Düsseldorf lässt nicht einmal den Anschein aufkommen, dass ein angemessenes und ergebnisoffenes Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

5. Unabhängig von der Entscheidungsbildung bezüglich der fachlichen Kompetenz, bitte ich das Landesumweltministerium, eine prinzipielle Entscheidung über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von Tunnelbauwerken innerhalb eines Deponiekörpers herbeizuführen. Diese prinzipielle, von der TKS ins Spiel gebrachte Variante ist von landespolitischer Bedeutung, ein vergleichbares Deponiebauwerk gibt es bisher nicht in Nordrhein-Westfalen. Ich bitte daher wegen der landespolitischen Bedeutung um eine generelle Entscheidung des Umweltministeriums.
6. Hinsichtlich der Planrechtfertigung möchte ich Sie auch als die oberste Abfallbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen bitten, die prinzipielle Planrechtfertigung für die Abfälle, die bei der Stahlproduktion entstehen, zu überprüfen. In einem kürzlich von dem Vorstandsvorsitzenden von Thyssen-Krupp gegebenen Interview in der Süddeutschen Zeitung wurde deutlich gemacht, dass aus unternehmerischer Sicht des Gesamtkonzerns auch die gänzliche Aufgabe der Stahlproduktion in NRW für möglich gehalten wird. Unter diesen Gesichtspunkten, dass womöglich in wenigen Jahren keine Stahlproduktion mehr in NRW stattfindet, und somit auch die damit verbundenen Abfälle anfallen, ist es nicht zu vertreten, eine Planfeststellung für eine Deponie mit der Laufzeit von mehr als 30 Jahren zu genehmigen. Damit wäre die Gefahr gegeben, dass womöglich auf den bestehenden Halden ein Bauprojekt begonnen wird, das dann als unfertige Ruine weiterbestehen würde.
7. Weiter möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass im April 2014 im Einzugsbereich des Stahlstandortes von Thyssen Krupp in weniger als 30 Km Entfernung eine neue DK-I-Deponie mit einer Laufzeit bis 2045 genehmigt wurde. Weitere 5 DK-I-Deponien im Regierungsbezirk Düsseldorf sind nachweislich aufgrund des anlagenspezifisch genehmigten Abfallkataloges in der Lage, eine Entsorgungssicherheit jeweils ebenfalls von mindestens 15 Jahren zu garantieren. Eine objektive, unter den Gesichtspunkten der herrschenden

Rechtsprechung abzuleitende Planrechtfertigung für die Deponie von TKS Europe ist in meinen Augen nicht vorhanden. Ich bitte daher die oberste Abfallbehörde des Landes NRW, diesen Sachverhalt ebenfalls zu prüfen, da dies offensichtlich bei der Vorprüfung der Unterlagen des Antragstellers durch die derzeitig noch zuständige Genehmigungsbehörde unterblieben ist.

Abgabefrist für meine Stellungnahme ist am 22.12.2014. Aus meiner Sicht ist es nicht sinnvoll, eine Stellungnahme zu den vorgelegten Antragsunterlagen abzugeben, weil der Antrag in seiner jetzt gestellten Form bei korrekter Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde nicht zur Offenlegung hätte führen dürfen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir zeitnah Ihre Entscheidung mitteilen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Schmidt-Niersmann